Stadt Fürth AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[21] 2020**
vom **18. November 2020**

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November 2020** war die **IV. Vierteljahresrate 2020** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.
Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.
Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.
Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.
Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Tel. 974-1410, -1413, -1415, -1416, -1422, -1423 und -1424.**
Hinweis zur Grundsteuer:
Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 19. Oktober 2020, STADT FÜRTH
i.A.
Dr. Stefanie Ammon, berufsm. Stadträtin

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Im Winter müssen die Anlieger von öffentlichen Straßen und Wegen besonders darauf achten, dass trotz Schnee und Eis keine Gefährdungen für Fußgänger entstehen.
Das Tiefbauamt weist in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 19. Dezember 2013 hin. Diese kann eingesehen werden unter https://www.fuerth.de/Portaldata/1/Resources/FuertherRathaus/Ortsrecht/31_1_reinhaltungsverordnung_der_stadt_fuerth.pdf
Für die Sicherung der Gehbahnen im Winter gilt demnach folgendes:
Die Verpflichtung, die Gehbahnen auf öffentlichen Straßen und Wegen zu sichern, obliegt den Anliegern. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen die regelmäßige Reinigung der Straßen und Wege ansonsten durch die Stadt erfolgt (sog. Zwangsreinigungsgebiete).
Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentlicher Gehweg/öffentliche Straße z.B. durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Gehwege/Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Flächen.
Wo öffentliche Gehwege vorhanden sind, ist eine Gehbahn auf dem Gehweg zu schaffen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg, ist eine Gehbahn am Fahrbahnrand zu schaffen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand beparkt, so ist eine Gehbahn neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, muss der anliegende Grundstückseigentümer dafür haften.
Bei Gemeinschaftseigentum und Eigentumswohnungen gilt, dass alle Eigentümer zur Sicherung verpflichtet sind.
Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, müssen die Gehbahnen mindestens ein Meter, in **Fußgängerzonen** drei Meter breit sein und dürfen nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder u.ä. eingeengt werden.
Die Gehbahnen sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen in der Zeit von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr durch die Anlieger
• von Schnee zu räumen,
• bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.
Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Gehbahnen müssen um 7 bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei nur umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind und die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen grundsätzlich verboten ist. Nur bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.
Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen sind die Gehbahnen bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.
Auch die Zugänge zu den Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs und die Haltestellen selbst sind von den Anliegern zu sichern. Dabei sind die Gehbahnen so anzulegen, dass das Ein- und Aussteigen gefahrlos möglich ist.
Das **Räumgut** ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von Räumfahrzeugen aufgeworfenen

Schnee zu entfernen. Damit das Wasser abfließen kann, sind Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um sicheres Ein- und Aussteigen zu gewährleisten.
Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.
Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemengt werden.
Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Verordnung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.
Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streugutbehältern am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehbahnen zur Verfügung. Die Behälter der Stadt Fürth werden ausschließlich mit getrocknetem Sand befüllt. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen. Die Standorte der Streugutbehälter können eingesehen werden unter: https://www.fuerth.de/Portaldata/1/Resources/stadtentwicklung/dokumente/verkehr/Streugutbehaelter.pdf
Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung:
Leere Streukästen können unter der Telefonnummer 974-2754, 974-2755, 974-2762 oder 974-2765 gemeldet werden.
Auskünfte zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** werden unter der Tel.Nr. 974-3219 in der Zeit vom Mo. - Fr. von 8 bis 11 Uhr erteilt.
Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter den Telefonnummer 974-2754, 974-2755, 974-2762 oder 974-2765 erteilt.
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch die Stadt umweltfreundlichen, nachhaltig abstumpfenden Streumitteln bei der Sicherung ihrer zu betreuenden Flächen den Vorzug gibt.
So wird bei den vom städtischen Bauhof winterdienstlich betreuten Gehwegen, Radwegen, sowie kombinierte Geh- und Radwegen ausschließlich abstumpfendes Streugut (Blähton) verwendet, auch wenn von Radfahrern deswegen Kritik geäußert wird, dass es zu Reifenschäden kommen kann und die Befahrbarkeit nur eingeschränkt (rollende Stoffe auf Eisglätte) möglich ist.
Die in Art. 51 Abs. 1 BayStrWG geforderte Verkehrssicherungspflicht von öffentlichen Straßen in geschlossener Ortslage bei Glätte und Schnee ist jedoch nur mit der Ausbringung von Streusalz zu gewährleisten. Allerdings werden sensible Stellen z.B. die Fuchsstraße (Wassergewinnungszone) nur mit abstumpfendem Streugut betreut.

Fürth, 26. Oktober 2020, STADT FÜRTH
Tiefbauamt

Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Farrnbach im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Farrnbach – FarrnbachÜV) vom 4. November 2020

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

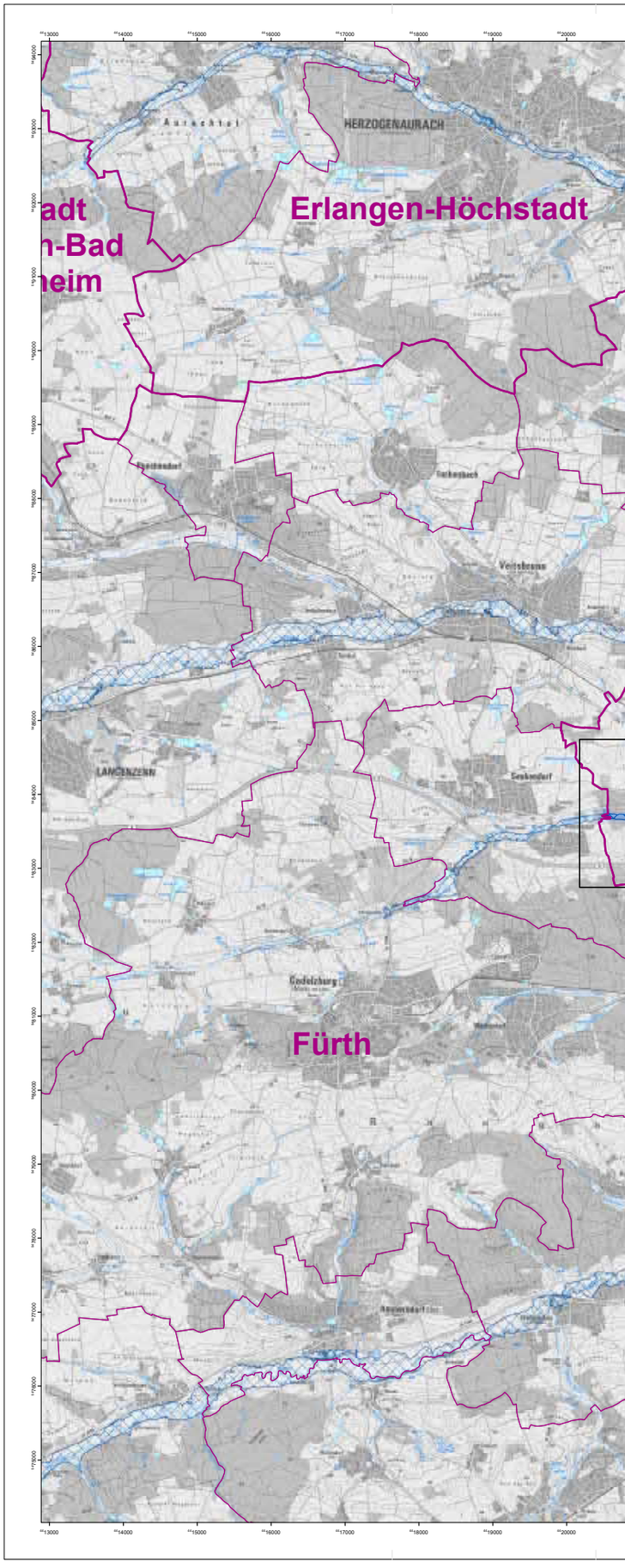

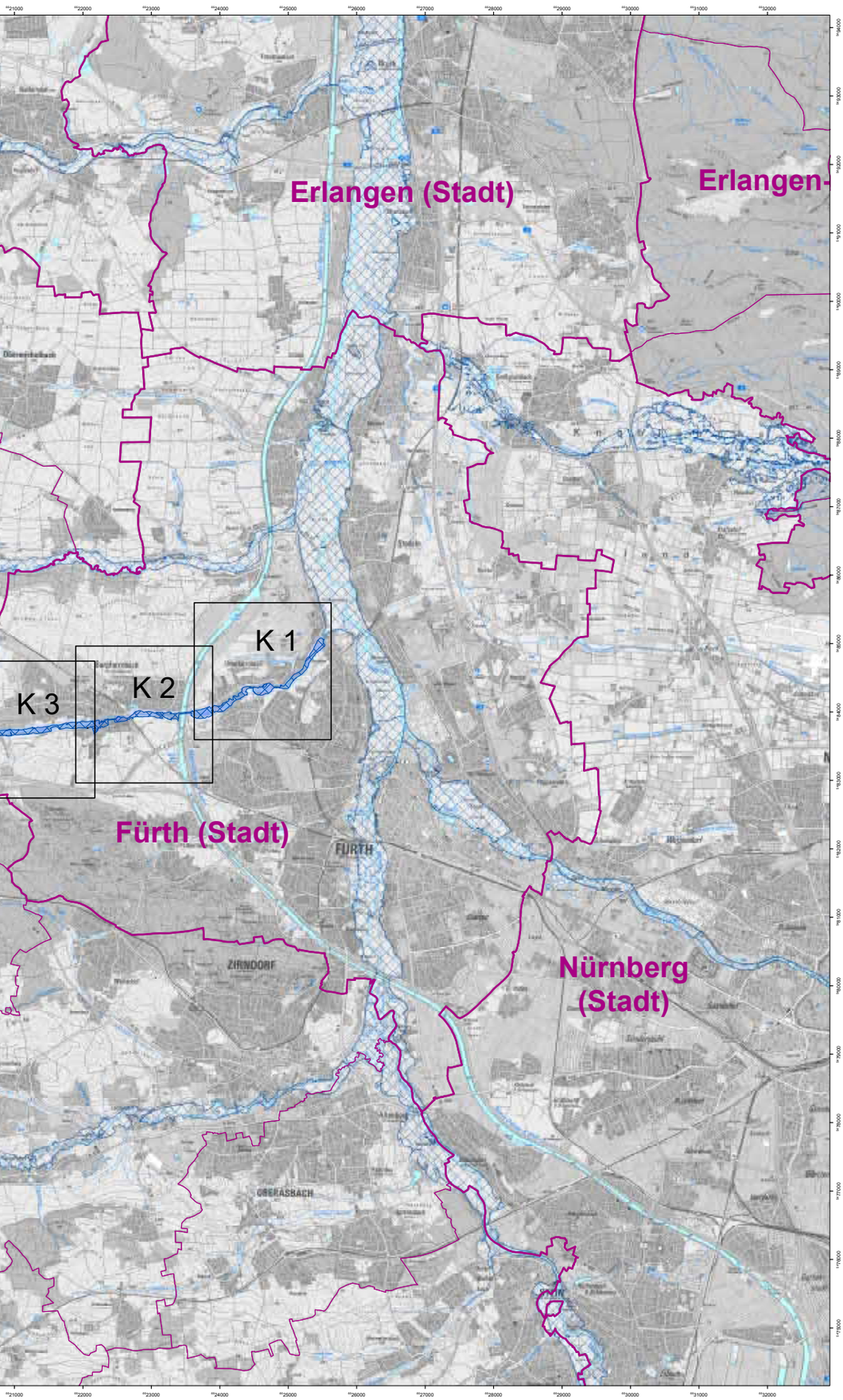

Legende

- Blattschnitte
- Landkreis
- Gemeinde
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- gesichertes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Die Überschwemmungsgebiete außerhalb der Stadt Fürth sind nachrichtlich dargestellt.

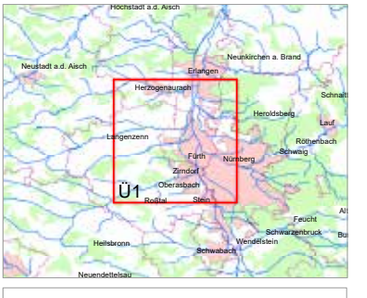

N

0 500 1.000 2.000 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Vorhaben:	Gew II, Farrnbach Fluss-km 0,6 - 6,280 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage:	2
Vorhabensträger:	Stadt Fürth	Plan-Nr.:	Ü1
Landkreis:	Stadt Fürth		
Gemeinde:			
Maßstab: 1:25.000	Übersichtslageplan	Ausgabe vom:	Okt 19
		Ersatz für:	
		Ursprung:	
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg			Datum, Name
Entwurfsverfasser		entworfen	Unger
		gezeichnet	Grohmann
Datum: 23.10.2020 Unterschrift: gez. Fitzthum		geprüft	Unger

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines, Zweck
§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes
§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen
§ 4 Sonstige Vorhaben
§ 5 Weitergehende Bestimmungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
§ 6 Antragstellung
§ 7 Ausnahme, Befreiung
§ 8 Inkrafttreten
Anlage

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) [1]In der Stadt Fürth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Farrnbach festgesetzt. [2]Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) [1]Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich, die statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser - HQ_{100}). [2]Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Farrnbach (Gewässer II. Ordnung) beginnt bei Flusskilometer 0,60 (Farrnbachbrücke an der Vacher Straße) und endet bei Flusskilometer 6,28 (Gemarkungsgrenze zum Landkreis Fürth).

(2) [1]Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich zum einen aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1: 25.000, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist und grob den Grenzverlauf umschreibt. [2]Für die genaue Grenzziehung sind die drei Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die als Anlagen 2 bis 4 Bestandteil dieser Verordnung sind. [3]Die Karten (Anlage 1 bis 4) sind bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - niedergelegt und können dort während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden. [4]Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. [5]Auch Gebäude, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind von der Verordnung vollumfänglich umfasst, sofern sie in der Detailkarte farblich gekennzeichnet sind.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(4) [1]An ausgewählten öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen wird die HW100-Linie (bei Bemessungshochwasser zu erwartender Wasserstand) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet. [2]Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

(2) [1]Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleitet sind. [2]Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 und 3 WHG.

(2) [1]Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. [2]In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) [1]Für Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c WHG. [2]Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten.

(2) [1]Bestehende Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen, sind gemäß § 78c Abs. 3 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

(3) Andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürften in Überschwemmungsgebieten nur unter Beachtung des § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben werden.

(4) [1]Wer andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreiben, wesentlich ändern oder stilllegen will, hat dies der Stadt Fürth mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. [2]Der Betrieb bestehender Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bis zum 30. Juni 2021 der Stadt Fürth schriftlich anzuzeigen. [3]Die Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Personen, die eine Anlage betreiben,
2. Standort der Anlage,
3. Anlagenart und –abgrenzung
4. Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird,
5. bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für die Anlagen und Anlagenteile und
6. technische und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage von Bedeutung sind.

(5) [1]Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Heizölverbraucheranlagen), die ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen und die bislang nicht mindestens einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30. Juni 2021 durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf ihre Hochwassersicherheit prüfen zu lassen. [2]Der Prüfbericht ist der Stadt Fürth vorzulegen.

(6) [1]Sonstige Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben unberührt. [2]Hingewiesen wird insbesondere auf § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 zur AwSV (Prüfpflichten) und Anlage 7 zur AwSV (JGS-Anlagen).

§ 6

Antragstellung

(1) [1]Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der BayBO die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. [2]Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahme, Befreiung

(1) [1]Die Stadt Fürth kann von dem Verbot des § 5 Abs. 1 auf Antrag eine Ausnahme nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG erteilen. [2]Von den Anforderungen des § 5 Abs. 3 kann auf Antrag eine Befreiung nach § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 AwSV erteilt werden.

(2) [1]Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. [2]Die Befreiung ist widerruflich.
(3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 1. Oktober 2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 4. November 2020, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

---

6. Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der „Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO - “ vom 4. November 2020

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerisches Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pegnitz und Farrnbach in der Stadt Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜVO -) vom 2. Juli 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1998 (Amtsblatt Nr. 16 vom 15. August 1998), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 21. Juni 2017), wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pegnitz in der Stadt Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Pegnitz - PegnitzÜV) vom 2. Juli 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1998“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
a. Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für das Flusstal der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) wird in der Stadt Fürth ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
b. Abs. 3 wird aufgehoben.
c. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
d. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „den“ durch „dem“ und “Übersichtslageplänen“ durch „Übersichtslageplan“ ersetzt.
e. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
f. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „den Abs. 2 – 6“ durch die Wörter „Abs. 2“ ersetzt.
3. Anlage 2 (Farrnbach) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnung in der geltenden Fassung neu auszufertigen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Absatzreihenfolge zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 1. Oktober 2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 4. November 2020, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Führerschein ungültig

Der am 27. März 2018 durch die Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klassen AM, A1, A, B und L, Führerscheinnummer B660CAJZ093, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 2. November 2020, STADT FÜRTH
Gleißner, Straßenverkehrsamt

Dienstausweis und Dienstabzeichen ungültig

Der durch die Stadt Fürth ausgestellte Dienstausweis für Herrn **Jörg Gaschler** als Naturschutzwächter wird für ungültig erklärt. Das Dienstabzeichen **Nr. 5015** wird ebenfalls für ungültig erklärt.

Fürth, 3. November 2020, STADT FÜRTH
Tölk, Verwaltungsdirektor
Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408)

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 28. Oktober 2020 wurde die folgende Straßenumbenennung beschlossen:
Der Otto-Wels-Platz wird entgegen der ursprünglichen Planung nicht als Platz, sondern als Straße ausgebaut. Er wir deshalb in „Otto-Wels-Straße“ umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. **Schriftlich oder zur Niederschrift**
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.
b. **Elektronisch**
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Fürth, 5. November 2020, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Die infra informiert: Unsere Energiepreise zum 1. Januar 2021

infrafürth

Gute Nachrichten für alle infra-Kunden: Die von der Bundesregierung am 1. Juli 2020 beschlossene Mehrwertsteuersenkung von 19 auf 16 % werden wir in Ihrer nächsten Jahresverbrauchsabrechnung in vollem Umfang und sogar für das gesamte Jahr 2020 berücksichtigen. Weiterhin bleiben bei unserem Grundversorgungstarif Strom die Preise zum 1. Januar 2021 stabil. Mit der Einführung des neuen CO_2-Preises nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz durch die Bundesregierung steigen die Allgemeinen Preise Erdgas zum 1. Januar 2021. Einen Teil der notwendigen Erhöhung konnten wir dabei durch sinkende Bezugskosten kompensieren. Der Grundversorgungstarif Erdgas Arbeitspreis Stufe 2 erhöht sich deshalb um 0,50 ct/kWh von 7,35 ct/kWh auf 7,85 ct/kWh (brutto). Die Preisänderungen erfolgen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a GasGVV.

fürthstrom

			Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Brutto)
fürthstrom 22 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2022	**Eintarif-Messung**		27,46 ct/kWh	108,00 €/Jahr
	Doppeltarif-Messung	HT NT	27,46 ct/kWh 25,65 ct/kWh	122,77 €/Jahr
fürthstrom Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2021	**Eintarif-Messung**		30,17 ct/kWh	108,00 €/Jahr
	Doppeltarif-Messung	HT NT	30,17 ct/kWh 28,36 ct/kWh	122,77 €/Jahr
fürthstrom wärme Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2021	**Speicherheizung getrennte Messung**		21,28 ct/kWh	77,77 €/Jahr
	Speicherheizung gemeinsame Messung	HT NT	29,67 ct/kWh 21,02 ct/kWh	122,77 €/Jahr
	Wärmepumpe & Elektro-Direktheizung getrennte Messung	HT NT	23,22 ct/kWh 22,35 ct/kWh	77,77 €/Jahr

fürthgas

			Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Brutto)
fürthgas 22 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2022	**mini** (bis ca. 8.600 kWh/a)		6,85 ct/kWh	114,00 €/Jahr
	maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)		5,76 ct/kWh	208,06 €/Jahr
	profi (ab ca. 100.000 kWh/a)		5,70 ct/kWh	272,32 €/Jahr
fürthgas Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2021	**mini** (bis ca. 8.600 kWh/a)		8,81 ct/kWh	79,97 €/Jahr
	maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)		7,32 ct/kWh	208,06 €/Jahr
	profi (ab ca. 100.000 kWh/a)		7,25 ct/kWh	272,32 €/Jahr

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!

fürthkombi (strom+erdgas)

			Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Brutto)	kombi-Bonus (Brutto)
fürthkombi 22 Energie-Preisgarantie* bis 31.12.2022	**Strom**				
	Eintarif-Messung		27,46 ct/kWh	108,00 €/Jahr	
	Doppeltarif-Messung	HT NT	27,46 ct/kWh 25,65 ct/kWh	122,77 €/Jahr	
	Erdgas				
	mini (bis ca. 8.600 kWh/a)		6,85 ct/kWh	114,00 €/Jahr	15,00 €/Jahr
	maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)		5,76 ct/kWh	208,06 €/Jahr	45,00 €/Jahr
	profi (ab ca. 100.000 kWh/a)		5,70 ct/kWh	272,32 €/Jahr	95,00 €/Jahr
fürthkombi Brutto-Preisgarantie* bis 31.12.2021	**Strom**				
	Eintarif-Messung		30,17 ct/kWh	108,00 €/Jahr	
	Doppeltarif-Messung	HT NT	30,17 ct/kWh 28,36 ct/kWh	122,77 €/Jahr	
	Erdgas				
	mini (bis ca. 8.600 kWh/a)		8,81 ct/kWh	79,97 €/Jahr	15,00 €/Jahr
	maxi (bis ca. 100.000 kWh/a)		7,32 ct/kWh	208,06 €/Jahr	45,00 €/Jahr
	profi (ab ca. 100.000 kWh/a)		7,25 ct/kWh	272,32 €/Jahr	95,00 €/Jahr

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!

Clever kombinieren
Sie beziehen Strom und Erdgas von der infra? Dann nutzen Sie unsere kombi-Tarife und verbinden so clever die Vorteile von 100 % Ökostrom und Ökogas. Das sichert Ihnen verbrauchsabhängig einen Bonus zwischen 15 und 95 Euro im Jahr, wenn bei der gleichen Lieferanschrift die Strom- und Erdgaslieferung erfolgt.

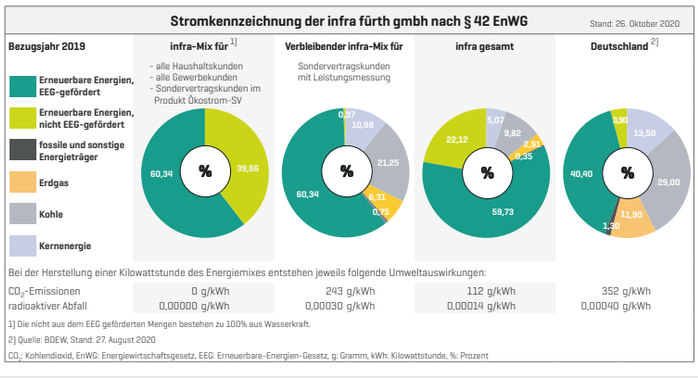

Grundversorgungstarif - Strom

basisstrom	Eintarifzähler		Doppeltarifzähler		
	Arbeitspreis ET	Grundpreis	Arbeitspreis HT	Arbeitspreis NT	Grundpreis
Brutto-Endpreise	32,54 ct/kWh	108,00€/Jahr	32,54 ct/kWh	30,74 ct/kWh	122,77 €/Jahr
Netto-Endpreise (zzgl. 19 % Umsatzsteuer)	27,345 ct/kWh	90,76 €/Jahr	27,345 ct/kWh	25,832 ct/kWh	103,17 €/Jahr

Grundversorgungstarif - Erdgas

basisgas	Arbeitspreis (Netto)	Arbeitspreis (Brutto)	Grundpreis (Netto)	Grundpreis (Brutto)
1 (bis ca. 8.600 kWh/a)	7,850 ct/kWh	9,34 ct/kWh	67,20 €/Jahr	79,97 €/Jahr
2 (bis ca. 100.000 kWh/a)	6,600 ct/kWh	7,85 ct/kWh	174,84 €/Jahr	208,06 €/Jahr
3 (ab ca. 100.000 kWh/a)	6,546 ct/kWh	7,79 ct/kWh	228,84 €/Jahr	272,32 €/Jahr

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung von Arbeits- und Grundpreis!

Weitere Regelungen zu den Tarifen:

***Preisgarantie**
Unsere Brutto-Preisgarantie umfasst sämtliche Preisbestandteile, d.h. Preisanpassungen sind insoweit ausgeschlossen.
Unsere Energie-Preisgarantie umfasst die Beschaffungs- und Vertriebskosten, d.h. die Preise werden bei einer Änderung oder Neueinführung von Netzentgelten, Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe eins zu eins angepasst.

Schaltzeitregelung für Strom
Der Niedertarif (NT) gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Bei Speicherheizung gilt der NT Montag bis Sonntag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages. Der Niedertarif (NT) bei Wärmepumpen und Elektro-Direktheizungen gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Die Sperrzeiten für den Betrieb der Geräte gilt Montag bis Freitag (außer Feiertag) von 10.30 bis 12.30 Uhr und täglich max. 2 Stunden variabel je nach Netzlast.

Thermische Gasabrechnung
Vorstehende Preise beziehen sich auf die Kilowattstunde Erdgas. Da Erdgas ein Naturprodukt ist, dessen Energieinhalt gewissen Schwankungen unterliegt, erfolgt die Abrechnung des Gasverbrauches nicht über das am Zähler gemessene Volumen in m^3, sondern über die im Erdgas enthaltene thermische Energie in kWh. Die Umrechnung des Volumens (m^3) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung".

Preisbestandteile für Strom und Erdgas:
Alle vorgenannten Bruttopreise beinhalten Energie, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb inklusive Messung, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage), Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, CO_2-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), Strom-/Erdgassteuer und Umsatzsteuer (voraussichtlicher Stand 1. Januar 2021: 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Netztransparenz
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers infra fürth gmbh unter www.infra-fuerth.de veröffentlicht.

Hinweis:
Selbstverständlich bleibt Ihr Kündigungsrecht im Zuge der Änderungen unberührt.

Sie haben Fragen?
Bei Tarifberatung, Tarifwechsel, Ein- oder Umzug und allen weiteren Anliegen – unser Kundenservice ist immer für Sie da. Rufen Sie uns einfach an unter 0911 9704-4000. Oder kommen Sie direkt bei uns in der Leyher Straße 69 vorbei! Tipp: Unser Tarifberater auf www.infra-fuerth.de macht Ihnen die optimale Tarifwahl ganz einfach.

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer unbemannten Tankstelle mit einem unterirdischen Behälter, 2 Zapfsäulen auf einer überdachten Zapfinsel, einem Technikcontainer; der notwendigen Beleuchtung und den gesetzlich vorgeschriebenen Abwasserreinigungsanlagen
Grundstück: Magazinstraße 61, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1763, 1763/1
Antragsteller: FE Trading Deutschland GmbH, Bahnhofplatz 2, 83471 Berchtesgaden
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag 2018/3108/602/VG/04 einschließlich des Antrags auf Abweichung 2018/0593/602/AW/04 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.
Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:
Von den Baugrenzen des § 31 Abs. 2 BauGB wird nach Art. 63 BayBO folgende **Befreiung** zugelassen für die Überschreitung der Baugrenzen im Süden
1. für den Technik Container (1,4 x 2,5 Meter) vollständig außerhalb der B-Plan Grenze und
2. für die Überdachung 2 bzw. 6 Meter auf einer Länge von 14,5 Meter außerhalb der B-Plan Grenze
Begründung:
Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar. Durch sie wird der typische Charakter des Gebietes nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. verändert. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht berührt. Die nachbarlichen Belange werden dadurch nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.
Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: 1,5 x Fläche x Nutzen
Mit dieser Genehmigung für AZ 2018/3108/602/VG/04 wird auch über AZ 2018/0593/602/AW/04 entschieden. Dieser Antrag wird hiermit erledigt.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. **Schriftlich oder zur Niederschrift**
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24-28, 91522 Ansbach**
b. **Elektronisch**
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Allgemeiner Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von Werbeanlagen
Grundstück: Magazinstraße 61, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1763/1
Antragsteller: TS-Projekt Gesellschaft m.b.H., Steinbockallee 21, A-6063 Rum
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Werbeanlage.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. **Schriftlich oder zur Niederschrift**
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24-28, 91522 Ansbach**
b. **Elektronisch**
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

BESTATTUNGEN FORSTMEIER
Bestattungsvorsorge heißt:
- Bestattung selbst bestimmen
- Notwendiges vorab regeln
- Entlastung der Angehörigen
Unsere Broschüre „Ordnen der letzten Dinge" halten wir für Sie bereit
Sorgen Sie vor
90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30
www.bestattungen-forstmeier.de
beratung@bestattungen-forstmeier.de

MÜLLER
Seit 1971.
NATURSTEINE GRABMALE
MEISTERBETRIEB
- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro
90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-790690
90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

SONNEN- & INSEKTENSCHUTZ
GARDINEN PLISSEE
ROLLLÄDEN MARKISEN
MEISTERBETRIEB
ÖFFNUNGSZEITEN
Fr. 10.00 – 18.00 Uhr
Mo. – Do. + Sa. nach Vereinbarung
Stadelner Hauptstr. 89 · 90765 Fürth
Tel: 0911/33 27 33
www.raumausstattung-kastl.de

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Liliya Bazdyreva – Markus Lechner, Fichtenstr. 4.

Eheschließungen

Saskia Gagern – Maximilian Rieger, Flößaustr. 130; Anna Nikkel und Vitali Deschner, Fürth.

Geburten

Nourhan Kaso und Naseem Issa, Tochter Jonna Issa, Staudengasse 4; Julia Riner und Matthias Blahout, Tochter Sophia Riner, Fritz-Erler-Str. 31; Alina und Johann Reichert, Tochter Mayleen; Liyana Mavrova und Tsvetelin Mavrov, Sohn Daniel Tsvetelinov Mavrov, Gruberstr. 7; Monica Maior und Jürgen Engelhardt, Tochter Emma Sophie Engelhardt, Wilhermsdorf; Melanie Schmitz und Timmy John Johnson, Sohn Jaxon John Schmitz-Johnson, Philip-Reis-Str. 105; Ana und Dario Ćosić, Sohn Jan, Nürnberg; Anastazja Draszczyk und Rafal Jankiewicz, Sohn Denis Jankiewicz, Karolinenstr. 22; Deborah und Thomas Kosubek, Tochter Norah, Wilhermsdorf; Bachar Kerim und Ferous Ramadan, Sohn Muhammed Ramadan, Blumenstr. 14; Jessica und Daniel Eckl, Sohn Elyas Nathan, Reichenberger Str. 12; Mariam Aldarwish und Fadi Al Yousef, Tochter Alya Al Yousef, Albrecht-Dürer-Str. 13; Daniela und Sebastian Ockert, Sohn Ben, Irisweg 6.

BESTATTUNGEN Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen
☎ 0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15
Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!
SIEBENKÄSS FÜRTH SEIT 1890
SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 790716

Fürth StadtZeitung
Ihre nächste Stadtzeitung erscheint am 2. Dezember.